

# Verhalten bei Flugunfällen und Neuerungen der Flugunfalluntersuchung

**Philip Bärtschi**  
Rechtsanwalt, lic. iur.

# Übersicht

- Die Flugunfalluntersuchung
- Die Verfahren vor BAZL
- Die Verfahren vor Bundesanwaltschaft

# VSZV

## Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen

# Unfall

„Unfall“ ein Ereignis beim Betrieb eines Luftfahrzeugs, das sich im Fall eines bemannten Luftfahrzeugs **zwischen dem Zeitpunkt des Anbordgehens** von Personen mit Flugabsicht und dem Zeitpunkt, zu dem alle diese Personen das Luftfahrzeug **wieder verlassen haben**, oder im Fall eines unbemannten Luftfahrzeugs zwischen dem Zeitpunkt, zu dem das Luftfahrzeug für Bewegungen zum Zweck des Flugs bereit ist, und dem Zeitpunkt, zu dem es bei Beendigung des Flugs zur Ruhe kommt und das primäre Antriebssystem abgeschaltet wird, ereignet,

bei dem

a) eine Person tödlich oder schwer verletzt worden ist durch — Anwesenheit an Bord des Luftfahrzeugs oder — unmittelbare Berührung mit dem Luftfahrzeug oder einem seiner Teile, einschließlich Teilen, die sich vom Luftfahrzeug gelöst haben, oder — unmittelbare Einwirkung des Turbinenstrahls des Luftfahrzeugs, es sei denn, dass die Verletzungen eine natürliche Ursache haben, dem Geschädigten durch sich selbst oder von einer anderen Person zugefügt worden sind oder es sich um Verletzungen von unbefugt mitfliegenden Personen handelt, die sich außerhalb der den Fluggästen und den Besatzungsmitgliedern normalerweise zugänglichen Räume verborgen haben,

oder b) das Luftfahrzeug einen Schaden oder ein Strukturversagen erlitten hat und dadurch der Festigkeitsverband der Luftfahrzeugzelle, die Flugleistungen oder die Flugeigenschaften des Luftfahrzeugs beeinträchtigt sind und die Behebung dieses Schadens in aller Regel eine große Reparatur oder einen Austausch des beschädigten Luftfahrzeugbauteils erfordern würde, es sei denn, dass nach einem Triebwerksausfall oder Triebwerksschaden die Beschädigung des Luftfahrzeugs auf ein einzelnes Triebwerk (einschließlich seiner Verkleidung oder seines Zubehörs), Propeller, Flügelspitzen, Funkantennen, Sonden, Leitbleche, Bereifung, Bremsen, Räder, Bepankung, Panels, Fahrwerksklappen, Windschutzscheiben oder Außenhaut (wie kleine Einbeulungen oder Löcher), oder auf eine geringfügige Beschädigung der Hauptrotorblätter, der Heckrotorblätter oder des Fahrwerks oder auf eine Beschädigung, die durch Hagel- oder Vogelschlag (einschließlich Löcher im Radom,) verursacht wurde, begrenzt ist,

oder c) das Luftfahrzeug vermisst wird oder völlig unzugänglich ist;

# Meldepflicht

- ACFT Eigentümer
- Halter
- Flugbetriebsunternehmen
- Crew
- Flugsicherung
- Flugplatzhalter
- Polizei
- Zoll
- BAZL



# Die Flugunfalluntersuchung

- Chronologie
- Einvernahme und Aussageverweigerung
- Zugang zu den Akten
- Entwurf des Schlussberichtes
- Freigabe des Wracks

# Chronologie Unfalluntersuchung

Entweder summarische Untersuchung

oder

Vollständige Untersuchung:

- Vorbericht
- Zwischenbericht
- Entwurf Schlussbericht
- Schlussbericht oder summarischer Bericht

# Chronologie

Vom Tag des Unfalls bis zum Abschluss der Strafuntersuchung durchschnittlich 2 bis 4 Jahre, tlws. deutlich mehr.

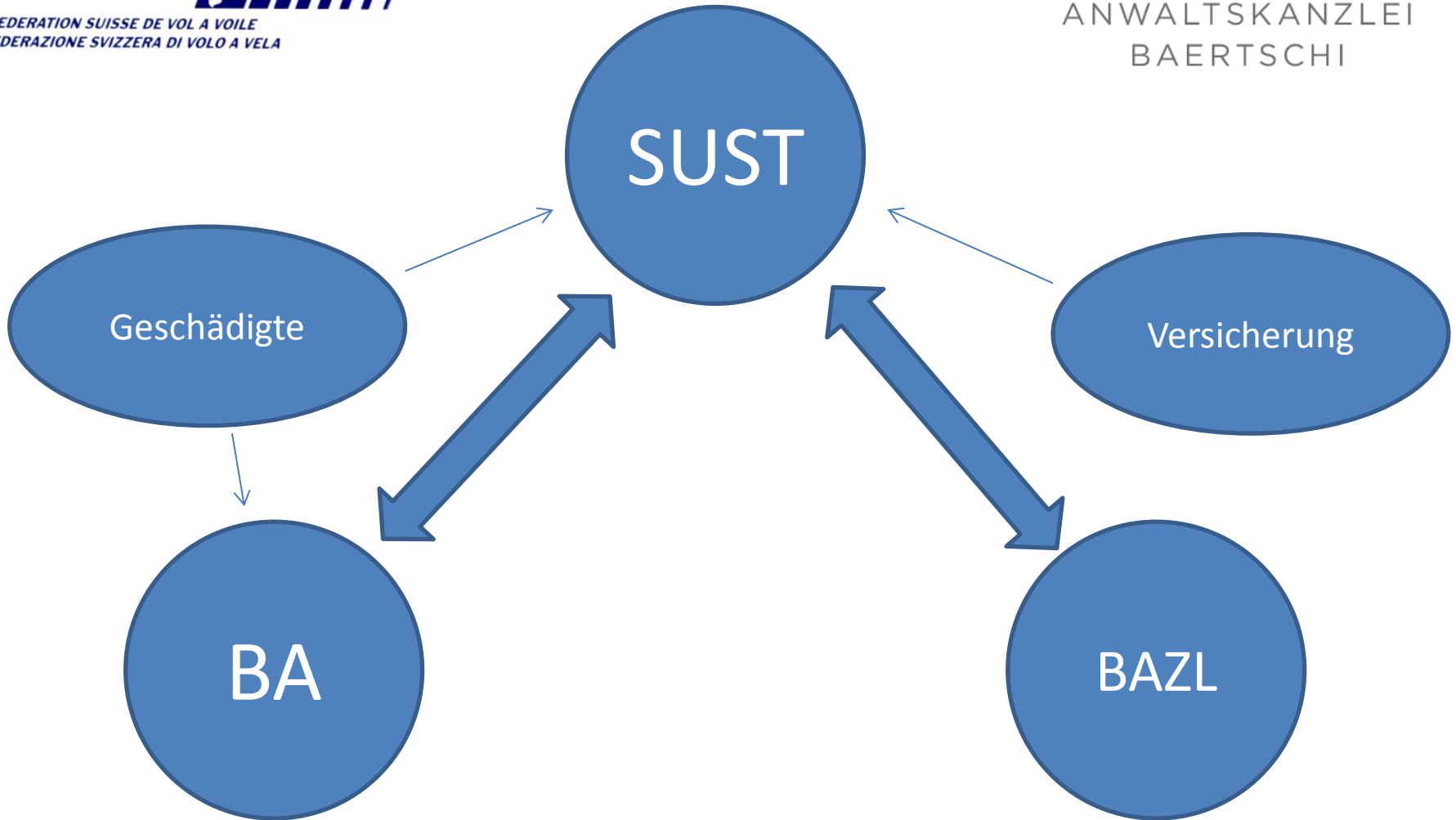
# Sinn der Flugunfalluntersuchung?

Dieser Bericht enthält die Schlussfolgerungen der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) über die Umstände und Ursachen des vorliegend untersuchten Unfalls.

Gemäss Artikel 3.1 der 10. Ausgabe des Anhangs 13, gültig ab 18. November 2010, zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 sowie Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt ist der alleinige Zweck der Untersuchung eines Flugunfalls oder eines schweren Vorfalls die Verhütung von Unfällen oder schweren Vorfällen. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen von Flugunfällen und schweren Vorfällen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Flugunfalluntersuchung. Es ist daher auch nicht Zweck dieses Berichts, ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären.

Wird dieser Bericht zu anderen Zwecken als zur Unfallverhütung verwendet, ist diesem Umstand gebührend Rechnung zu tragen.

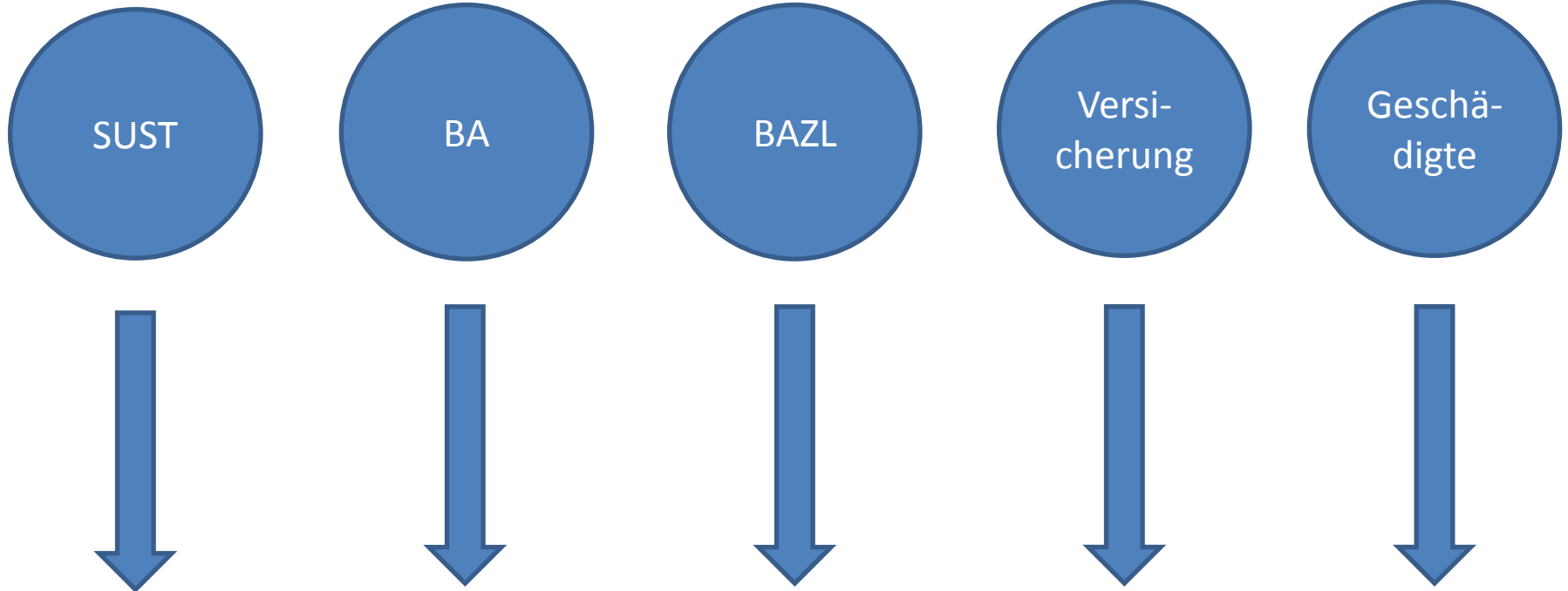
<sup>3</sup> Sie untersucht Zwischenfälle mit Luftfahrzeugen, die einer zoll- oder polizeidienstlichen Verwendung dienen, nur, wenn zu vermuten ist, dass eine Untersuchung wichtige Erkenntnisse zur Verhütung von weiteren Zwischenfällen bringen kann.



# Koordination

Die Strafverfolgungs- und Administrativbehörden sowie die SUST koordinieren ihre Tätigkeit und stellen einander Untersuchungsunterlagen zur Verfügung.



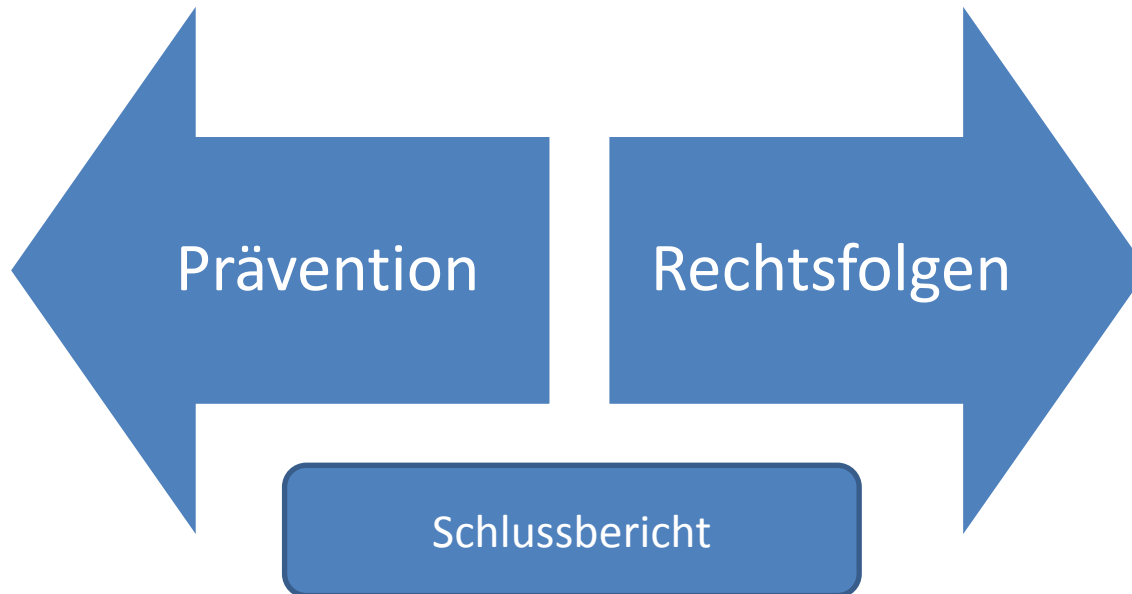


# SUST- Schlussbericht

Straf-  
verfahren

Zivil-  
verfahren

# Spannungsverhältnis



# Einvernahme / Aussageverweigerung

Recht auf Verweigerung der Aussage: Darauf muss SUST aufmerksam machen.

Nachteile der Aussageverweigerung.

# Ausstand

- persönliche Interessen
- verwandt
- aus anderen Gründen befangen

# Protokoll

Protokoll: Unterschreibt eine angehörte Person nicht, so ist der Grund dafür im Protokoll anzumerken.

# Verwendung der Auskünfte

## **Art. 24** Verwendung von Auskünften in Strafverfahren

Die von einer Person im Rahmen einer Sicherheitsuntersuchung erteilten Auskünfte dürfen in einem Strafverfahren nur mit deren Einverständnis verwendet werden.

# Akteneinsicht

Akteneinsicht: Direkt Betroffene, BAZL, kantonale Strafbehörden, an der Untersuchung involvierte Personen fremder Staaten.

Verweigerung und Aufschub soweit erforderlich.

Nach Abschluss werden Akten den Untersuchungs-, Gerichts und Verwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt.



# Durchsuchungen

SUST kann auch Wohnungen durchsuchen.

# Untersuchungshandlungen

Untersuchungshandlungen beantragen: Kein Anspruch vorhanden.

# Kostenfolgen

## Art. 50 Kosten der Untersuchung

<sup>1</sup> Die Untersuchungskosten können den verursachenden Personen auferlegt werden:

- a. bei vorsätzlichem Handeln: zu 50–75 Prozent;
- b. bei grobfahrlässigem Handeln: zu 25–50 Prozent.

<sup>2</sup> Die Kosten polizeilicher Aufgaben im Zusammenhang mit einem Zwischenfall gelten nicht als Untersuchungskosten, sofern der Untersuchungsdienst diese Aufgaben nicht ausdrücklich den Polizeiorganen aufgetragen hat.

# Die Verfahren vor BAZL

- Übertretungen
- Administrative Massnahmen, unabhängig von  
Verwaltungsstrafverfahren

# Die Verfahren vor Bundesanwaltschaft

- Vergehen/Verbrechen
- Lange Verfahrensdauer

# Und was folgt nachher?

- Bundesstrafgericht
- Zivilverfahren/Regress

# Einige abschliessende Gedanken



# Besten Dank!



ANWALTSKANZLEI  
BAERTSCHI

[www.baertschi-legal.ch](http://www.baertschi-legal.ch)

RA lic. iur. Philip Bärtschi  
Anwaltskanzlei Bärtschi  
Haldenstrasse 23  
6006 Luzern

tel: 041 419 40 90  
E-Mail: [baertschi@baertschi-legal.ch](mailto:baertschi@baertschi-legal.ch)